



GR/012/2020

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 07.05.2020
um 17:00 Uhr
Kulturzentrum Bräuhaus

Anwesend:

Mitglieder ÖVP

Bgm	Mair Severin	
Vbgm	Richter Egolf	
StR	Uttenthaller Gerhard, Ing. Mag. (FH)	
GR	Gföllner Rudolf, Mag.	
GR	Hochleitner Martin, Mag.	
GR	Zehetmair Astrid, Mag.	
GR	Petrovitsch Heinz, DI (FH)	
GR	Demuth Barbara	
GR E	Mattle Rainer	Vertretung für Frau Kirsten Lüzlbauer

Mitglieder SPÖ

Vbgm	Kepplinger Jutta, Mag.	
StR	Schenk Peter	
GR	Kliemstein Bernhard	
GR	Pamminger Gabriele	
GR	Schenk Roland	
GR	Mayrhauser Johann	
GR E	Mayrhauser Klaus	Vertretung für Frau Kristina Steininger
GR E	Peischl Manfred, Ing.	Vertretung für Frau Doris Starzer

Mitglieder FPÖ

StR	Melchart Harald	
GR	Degner Markus	
GR	Weiß Klaus, Ing.	
GR	König Romana	

Mitglieder GRÜNE

StR	Mair-Kastner Karl, Mag.	
GR E	Weiß Christian	Vertretung für Frau Christa Außerwöger
GR	Grandl Heinz	

Mitglieder OLE

GR	Mayr-Pranzeneder Gottfried	
----	----------------------------	--



Amtsleiter

AL Kreinecker Johannes

Schriftführer

Fraueneder Katrin

Entschuldigt:

Mitglieder ÖVP

GR Lüzlbauer Kirsten

Mitglieder SPÖ

GR Starzer Doris

GR Steininger Kristina

Mitglieder GRÜNE

GR Außerwöger Christa

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs 4 der Oö Gemeindeordnung 1990 idgF liegt vor.

Gemäß § 46 Abs 4 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 3.3 Bebauungsplan Nr. 43 Brandstätterstraße – Umdaschstraße abgesetzt wird.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge einstimmig durch Handerheben genehmigt:

1. Genehmigung Finanzierungsplan für Vorhaben Ankauf Rasenmähertraktor samt Zubehör
Einstimmige Annahme
2. Antrag auf Erlass der Schanigartengebühren 2020 durch ÖVP-Fraktion/FO Mag.^a Zehetmair
Mehrheitliche Annahme
Gegen den Antrag stimmt: GR Kliemstein



Bgm Mair informiert, dass gemäß § 63a Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, Anfragen von Herrn GR Mayr-Pranzeneder der OLE Fraktion und Herrn GR Degner der FPÖ Fraktion an ihn gerichtet wurden und trägt diese vor.

Anfragen an Bgm Mair der OLE Fraktion:

1. Wie ist der aktuelle Stand beim Projekt Innenstadtbelebung. Wie sieht der weitere Terminplan aus und welche Maßnahmen sind heuer noch beabsichtigt? Welche Mittel wurden heuer im Zusammenhang mit der Innenstadtbelebung bereits ausgegeben und welche Ausgaben sind heuer in Betracht der durch das Coronavirus verursachten Mindereinnahmen tatsächlich noch beabsichtigt?
2. Wie ist der momentane Stand deiner Arbeiten im Hinblick auf die angestrebte Gemeindefusion? Welche Fortschritte hast du zuwege gebracht seit meiner letzten Anfrage in der GR-Sitzung vom November 2019? Konnten Gemeinderäte aus den betroffenen Nachbargemeinden für dieses Projekt von dir gewonnen werden? Und wenn ja, wer konkret?

Antwort von Bgm Mair:

1. Das Innenstadtimpulsprogramm musste leider aufgrund der aktuellen Covid-Pandemie verschoben werden und ein genauer Startzeitpunkt kann aufgrund der derzeit unsicheren Situation nicht bekannt gegeben werden. Sobald wieder größere Veranstaltungen möglich sind, wird dieses Projekt wieder aufgenommen. Unter den aktuellen Umständen ist ein Geschäftsgründungswettbewerb logischerweise nicht zielführend.

Positiv erwähnen darf ich die laufenden und bevorstehenden Bauprojekte privater Investoren in der Innenstadt. Beispielsweise hervorzuheben sind die Vorhaben in der Schlossergasse, in der ehemaligen Bauernkammer und in der Bäcker-gasse. Diese zahlreichen Investitionen sind positive Zeichen für eine gute und aussichtsreiche Entwicklung unseres Stadtkerns.

Wie im Budget beschlossen, ist für das heurige Jahr noch die umfangreiche Sanierung des öffentlichen WC im Haus Stadtplatz 22 geplant. Zusätzlich stellen der eingebrachte Dringlichkeitsantrag am Ende der heutigen Sitzung, sowie die schon im Stadtrat beschlossenen Mietzinsnachlässe für betroffene Unternehmer eine Stärkung unserer Innenstadt dar. Weitere notwendige Vorhaben im Zuge der Coronakrise werden aus jetziger Sicht erst in den Sommermonaten absehbar sein.

2. Zu dieser Anfrage wird es unter Tagesordnungspunkt Allfälliges einen ausführlichen Bericht geben. Zusätzlich gibt es laufend Gespräche und inhaltliche Anfragen der engagierten Bürgerinitiative Zukunft.Region.Eferding. Nähere Informationen von dieser Bürgerinitiative findet man unter www.region-eferding.org

Einige Gemeinderäte in den Nachbargemeinden sind ebenfalls von der Idee der Gemeindefusion überzeugt und haben mir in persönlichen Gesprächen diese positive Überzeugung auch berichtet.



Anfragen an Bgm Mair der FPÖ Fraktion:

1. Wie stark wirkt sich der Ausfall durch die von unserer Bundesregierung verhängten Schließungen auf das laufende Budget und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde aus?
2. Ab wann kann man den Ausfall realistisch beziffern und wie wird der Gemeinderat dahingehend informiert?
3. Welche Maßnahmen setzt die Gemeinde um betroffenen Bürgern zu helfen?

Antwort von Bgm Mair:

1. Finanzielle Auswirkungen sind aktuell noch schwer und sehr vage zu prognostizieren. Erst in den Sommermonaten können aussagekräftige Information zur finanziellen Entwicklung der Stadtgemeinde Eferding infolge der Covid-Pandemie bekanntgegeben werden.
2. Voraussichtlich werden wir im Herbst einen Nachtragsvoranschlag erstellen und im Gemeinderat beschließen müssen. Auf diesem Weg wird der Gemeinderat über die budgetäre Entwicklung der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich und umfangreich Informationen erhalten.
3. Betroffene Bürger wurden beispielsweise schon durch im Stadtrat beschlossene Mietzinsnachlässe unterstützt. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir auch weiterhin bestmöglich betroffene Bürger unterstützen und helfen.

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Prüfungsausschussbericht zum REAB 2019 vom 10.03.2020
 - 1.2. Rechnungsabschluss 2019 – Stadtgemeinde Eferding
 - 1.3. Prüfungsbericht REAB 2019 – VFI Eferding & Co KG
 - 1.4. Rechnungsabschluss 2019 – VFI Eferding & Co KG
 - 1.5. Beendigungsvereinbarung – Grundverwertungsvereinbarung mit NAXOS-Immorent Immobilien-leasing GmbH 2004 – 2019
2. Aufträge
 - 2.1. Auftragsweiterung Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED und Erweiterung Contractingvereinbarung
3. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten
 - 3.1. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde/GIWOG/L&S bzw. ELV GmbH & Co KG
 - 3.2. Beschluss Flächenwidmungsplanänderung Brandstätterstraße/L&S
 - 3.3. Bebauungsplan Nr. 43 Brandstätterstraße – Umdaschstraße
 - 3.4. Auflassung bzw. Neuerstellung Bebauungsplan Mittlerer Graben III – Einleitungsbeschluss
 - 3.5. Sammelverordnung Gaupenregelung
 - 3.6. Beschlussfassung Auflassung Bahnübergang Gassfeld
 - 3.7. Stadtumlandkooperation "Zukunftsraum Eferding" und Teilregionales Entwicklungskonzept – Kenntnisnahme
4. Verträge



- 4.1. Betreuungsvertrag Tagesheimstätte Seniorenbund Ortsgruppe Eferding
- 4.2. Betreuungsvertrag Tagesheimstätte Pensionistenverband Ortsgruppe Eferding
- 4.3. Löschungserklärung hinsichtlich Vorkaufsrecht/Wiederkaufsrecht Stadtgemeinde Eferding
5. Verordnung – Richtlinien
- 5.1. Änderung der Badeordnung für das Erlebnisbad Eferding
6. Sonstige Angelegenheiten
- 6.1. Verlängerung zweckfremde Nutzung eines Teiles der kommunalen Friedhofsanlage
- 6.2. Aufstellung eines A-Ständers Offene Liste Eferding – Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 120-2.3/39-2019
7. Anträge
- 7.1. Adaptierung des Wasserspenders am Stadtplatz für die allgemeine Öffentlichkeit
8. Allfälliges
9. Dringlichkeitsanträge
- 9.1. D1 Genehmigung Finanzierungsplan für Vorhaben Ankauf Rasenmähertraktor samt Zubehör
- 9.2. D2 – Antrag auf Erlass der Schanigartengebühren 2020

Protokoll:

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Prüfungsausschussbericht zum REAB 2019 vom 10.03.2020

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 10. März 2020 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Rechnungsabschluss 2019 überprüft wurde.

Geprüft wurde die Kassenrechnung des Jahres 2019, die Haushaltsrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des gleichen Zeitraumes sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung. Die Einhaltung der Voranschlagskredite wurde anhand eines Ausdrucks der Buchhaltung überprüft.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10. März 2020 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2019 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abschrift des Berichts wird der Verhandlungsschrift beigegeben und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 1)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.



1.2. Rechnungsabschluss 2019 – Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 10. März 2020 den Rechnungsabschluss 2019 geprüft.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes betragen € 14.217.501,89 und die Einnahmen belaufen sich auf € 14.355.351,09. Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes weist somit einen Überschuss von € 137.849,20 auf. Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) werden die schließlichen Reste nicht in das Finanzjahr 2020 übernommen. Der Überschuss wird aber natürlich bei den liquiden Mitteln (Zahlungswegen) in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden.

Die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes betragen € 2.220.935,56. Die Einnahmen belaufen sich auf € 2.102.392,17. Es ergibt dies somit einen Soll-Fehlbetrag von € 118.543,39. Tatsächlich sind aber sämtliche Vorhaben ausgeglichen dargestellt. Da die schließlichen Reste nicht ins neue Finanzjahr übernommen werden können, mussten alle Vorhaben im Finanzjahr 2019 durch Zuführungen vom ordentlichen Haushalt oder Rückführungen zum ordentlichen Haushalt ausgeglichen werden. Die Soll-Differenz ergibt sich bei 3 Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes. Nach Rücksprache mit der Gemdat (EDV-Dienstleister der Gemeinden) handelt es sich hier offensichtlich um ein Problem bei der Zuteilung von Haushaltskonten zu mehreren gleichzeitig laufenden Vorhaben. Die Fehlerquellen liegen schon mehrere Jahre zurück und können daher nicht mehr nachvollzogen werden. Da wie erwähnt die schließlichen Reste ohnehin nicht ins neue Finanzjahr übernommen werden, löst sich dieser Fehler im Finanzjahr 2020 automatisch auf.

Der Schuldenstand hat sich von € 1.361.321,76 (REAB 2018) auf € 2.107.809,17 erhöht. Im Haushaltsjahr 2019 wurde zwar kein zusätzliches Darlehen aufgenommen, allerdings wird nun auch das laufende Wohnbauförderungsdarlehen für das Objekt Schiferplatz 3 (Schiferstift – Betreubares Wohnen) mit dem Stand von € 980.338,74 per 01.01.2019 im Schuldennachweis dargestellt. Da dieses Darlehen zur Gänze von der LAWOG bedient wird, wurde es bisher nicht beim Schuldennachweis der Stadtgemeinde Eferding geführt. Da es sich jedoch letztendlich um Schulden der Stadtgemeinde Eferding handelt, sind diese im Schuldennachweis darzustellen, speziell um den Vorgaben der VRV 2015 zu entsprechen.

Das Reinvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 8,87 % gesunken. Dies ist durch die vollständige Neuaufnahme des Vermögens entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 zu begründen. Die Summe des Vermögens wird um die erhaltenen Investitionszuschüsse (Landeszuschüsse, BZ-Mittel, Gemeindebeteiligungen, Bundesförderungen, etc.) reduziert dargestellt. Da dies entsprechend der VRV 1997 nicht der Fall war ist ein tatsächlicher Vergleich mit der vorangegangenen Werten daher praktisch unmöglich.

Der Stand an Haftungen hat sich um 46,49 % verringert und beträgt per 31.12.2019 € 1.408.783,09. Die Reduktion ist vor allem durch den Wegfall der Haftung für die Grundverwertungsvereinbarung mit der NAXOS-Immorent zu erklären. Somit hat die Stadtgemeinde Eferding nur noch die Haftung für die laufenden Darlehen der VFI Eferding & Co KG, sowie des Wasser- und Reinhalteteverbandes Eferding zu tragen.



Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen, wollen nachträglich beschlossen werden.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder hält die Erklärung, dass es einen EDV-Fehler gab, im Amtsvortrag, für sehr lapidar. Er würde sich eine Stellungnahme des Finanzreferenten wünschen, wie eine Fehlbuchung von € 118.543,39 entstehen kann. Da diese aus dem ordentlichen Haushalt stammt, könne man den Rechnungsabschluss so nicht beschließen. Er nimmt den EDV-Fehler nicht zur Kenntnis.

Bgm Mair berichtet, dass es aufgrund der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen es zu Zusammenführung von Konten durch den EDV-Dienstleister kam. Diese EDV-Probleme sind nicht nur bei der Stadtgemeinde Eferding aufgetreten. Die jeweiligen Reste der Konten konnten durch diesen Fehler nicht mitübernommen werden, das wurde im Prüfungsausschuss so geprüft und allgemein zur Kenntnis genommen.

Vbgm Mag.^a Kepplinger ist die Erklärung auch nicht recht klar, sie findet es sollte angemerkt werden bei welchem Projekt diese Reste angefallen sind. Die technischen Fehler müssten ihrer Ansicht nach einfach anhand von Kontonummern zugeordnet werden können.

Bgm Mair erklärt, dass die Unterlagen vollinhaltlich für jeden ersichtlich zu Verfügung gestellt wurden. Er selbst kann nicht jede Frage so detailliert beantworten, die Fragen hätten im Prüfungsausschuss nachgefragt werden können und werden nun an den Leiter der Finanzabteilung weitergeleitet und beantwortet nachgereicht. Bgm Mair wird dafür Sorge tragen, dass solche Unklarheiten künftig nachvollziehbarer aufbereitet werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der im Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses angeführte Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss einschließlich Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2019 zu genehmigen, wird angenommen, und der vorliegende Rechnungsabschluss zum Beschluss erhoben.

Die im Rechnungsabschluss 2019 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen, werden genehmigt.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP

Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ



Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne

Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE
---------------------------------	------	-----

1.3. Prüfungsbericht REAB 2019 - VFI Eferding & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern GR Josef Hellmayr und GR Bernhard Kliemstein wurde der Rechnungsabschluss 2019 am 10. März 2020 geprüft.

Geprüft wurde die Kassenrechnung des Jahres 2019, die Haushaltsrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des gleichen Zeitraumes sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung. Die Einhaltung der Voranschlagskredite wurde anhand eines Ausdruckes der Buchhaltung überprüft.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer der VFI Eferding & Co KG zur Sitzung vom 10. März 2020 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2019 der VFI Eferding & Co KG wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

1.4. Rechnungsabschluss 2019 - VFI Eferding & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Von den Rechnungsprüfern GR Josef Hellmayr und GR Bernhard Kliemstein wurde der Rechnungsabschluss 2019 am 10. März 2020 geprüft.

Der Verlust im ordentlichen Haushalt beträgt € 7.649,55. Dieser wurde mittels Verrechnungsbuchung in den außerordentlichen Haushalt übertragen. Der Gesamtverluststand per 31.12.2019 (inklusive Vorjahre) beträgt somit insgesamt € 658.979,41.

Die Einnahmen und die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes betragen € 147.185,32. Der ordentliche Haushalt ist somit ausgeglichen.

Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes betragen € 115.283,30, und die Ausgaben belaufen sich auf € 69.099,55. Es ergibt sich somit ein Soll-Überschuss von € 46.183,75. Der Schuldenstand per 31.12.2019 beträgt € 758.850,00.



Das Reinvermögen per 31.12.2018 beträgt € 2.847.480,92. Das Reinvermögen ist gegenüber dem Vorjahr massiv gesunken. Dies ist durch die vollständige Neuaufnahme des Vermögens entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 zu begründen. Die Summe des Vermögens wird um die erhaltenen Investitionszuschüsse (Landeszuschüsse, BZ-Mittel, Gemeindebeteiligungen, Bundesförderungen, etc.) reduziert dargestellt. Da dies entsprechend der VRV 1997 nicht der Fall war ist ein tatsächlicher Vergleich mit der vorangegangenen Werten daher praktisch unmöglich. Im Falle der Gemeinde-KG stellt sich die Reduzierung noch drastischer dar, da hier auch die Eigenmittelanteile der Gemeinde als Investitionszuschüsse zu werten sind.

Die Mehrausgaben sowie die Mehreinnahmen wollen nachträglich zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses der VFI Eferding & Co KG einschließlich Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Die im Rechnungsabschluss 2019 angeführten Mehrausgaben und Mehreinnahmen werden genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

1.5. Beendigungsvereinbarung - Grundverwertungsvereinbarung mit NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH 2004 - 2019

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding hat am 25.10.2005 mit der Immorent-Nero Grundverwertungs GesmbH eine Vereinbarung über die Verwertung diverser Liegenschaften abgeschlossen. Die Immorent-Nero Grundverwertungs GesmbH hat die betreffenden Liegenschaften erworben, und diese im Anschluss an die von der Stadtgemeinde Eferding ausgewählten Käufer zu den abgestimmten Bedingungen veräußert. Ziel dieser Vereinbarung war eine zeitgerechte und widmungsgemäße Bebauung der Flächen, um die Infrastrukturkosten möglichst gering zu halten.

Hinsichtlich sämtlicher anfallender Kosten (z.B. Zinsen, Verwaltungskostenpauschale, Vertragsnebenkosten, Verluste aus Grundtransaktionen, etc.) hat die Stadtgemeinde Eferding die Haftung übernommen. Weiters hat sich die Stadtgemeinde Eferding verpflichtet, sämtliche Grundstücke welche nicht innerhalb der Vereinbarungsdauer veräußert werden können, vom Vertragspartner zu erwerben. Die Gültigkeit der Vereinbarung wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Zur ursprünglichen Vereinbarung gab es in weiterer Folge vier Nachträge. Der erste erfolgte bereits per 29.11.2005, mit dem die Rechte und Pflichten als Vertragspartei von der Immorent-Nero



Grundverwertungs GesmbH auf die NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH übergegangen sind. Mit dem zweiten und dritten Nachtrag wurde vereinbart, dass weitere Grundstücke von der NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH angekauft, und die Vereinbarung um diese Grundstücke bzw. die Grundstückswerte erweitert werden.

Aufgrund der Weltfinanzkrise 2007 konnten nicht im geplanten Ausmaß bzw. nicht im geplanten Zeitraum potentielle Interessenten für die Grundstücke gefunden werden. Daher konnten nicht alle Grundstücke innerhalb der Vereinbarungsfrist veräußert werden.

Um die Grundstücke nicht von der NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH erwerben zu müssen, wurde die Vereinbarung mit dem vierten Nachtrag um weitere 4 Jahre bis 31.12.2019 verlängert. Da das Zwischenfinanzierungsdarlehen, welches über die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen abgewickelt wird, per 31.12.2004 ausgelaufen wäre, erfolgte über die Verlängerung der Darlehenslaufzeit um weitere 5 Jahre bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2014 ein Grundsatzbeschluss.

Nun konnten sämtliche verbleibende Grundstücke bis Ende 2019 veräußert werden. Daher hat die NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH beiliegende Endabrechnung vorgelegt. Dementsprechend hat die Stadtgemeinde Eferding die Gesamtinvestitionskosten von € 803.715,79 zu tragen. Bereits entrichtet wurde seitens der Stadtgemeinde Eferding eine „Kautionsleistung“ in der Höhe von € 760.873,85. Damit wurden sämtliche Vertragsnebenkosten, Zinsen, Verluste aus Grundstückstransaktionen mit Stand 31.12.2014 beglichen. Daraus ergibt sich nun ein Restzahlungsbetrag seitens der Stadtgemeinde Eferding in Höhe von € 42.841,94.

Weiters hat die Stadtgemeinde Eferding entsprechend der steuerrechtlichen Beurteilung der Leitner-Leitner GmbH (Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung) gemäß § 5 Abs 3 Z 2 Grunderwerbssteuergesetz (§ 5 Abs 3 Z 2 GrEStG) die Grunderwerbssteuer für den gesamten eingebrachten Betrag von € 803.715,79 zu tragen. Dementsprechend hat die Stadtgemeinde Eferding über einen Notar eine Erklärung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu machen. Die Grunderwerbssteuer beträgt 3,5 % der Bemessungsgrundlage, was in diesem Fall einem Betrag von € 28.130,05 entspricht.

Die in der Beendigungsvereinbarung angeführte Erhebung der Lösungsreife der Vor- und Wiederkaufsrechte wird von der Bauabteilung erledigt.

Da Notar Dr. Walter Dobler bereits mehrfach (z.B. Vertragsentwürfe Grundkäufer) für die Stadtgemeinde Eferding in dieser Angelegenheit tätig war, sollte dieser idealerweise auch mit Erklärung der GrESt bzw. mit der Durchführung von allfälligen Löschungen von Vor- und Wiederverkaufsrechten beauftragt werden.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist sehr überrascht über diesen Vertrag. Er ist der Meinung, dass die Grundstücke unter deren Wert verkauft wurden und so nicht gut gewirtschaftet wurde. Seine Kritik gilt vor allem VbGm Richter, er würde die Grundstückspreise nicht angemessen verhandeln.

Weiters weist er darauf hin, dass im Vertrag angeführt ist, dass ein Stillschweigen über diese Vereinbarung an Dritte angeführt ist. Er findet es daher komisch, dass diese Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt wird.



Gegenantrag:

GR Mayr-Pranzeneder stellt daher den Antrag auf Vertagung, da er der Meinung ist, dass der Vertrag abgeändert werden sollte.

Keine Wortmeldung zum Gegenantrag

Der Vorsitzende, Bgm. Mair lässt über den Gegenantrag von GR Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt abstimmen:

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthält sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Manfred Peischl

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm Severin Mair, Vbgm Egolf Richter, StR Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaller, GR Mag.^a Astrid Zehetmair, GR Barbara Demuth, GR DI Heinz Petrovitsch, GR E Rainer Mattle, GR Rudolf Gföllner
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm Mag.^a Jutta Kepplinger, StR Peter Schenk, GR Bernhard Kliemstein, GR Gabriele Pammingner, GR Roland Schenk, GR Johann Mayrhauser, GR E Klaus Mayrhauser,
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Ing. Klaus Weiß, GR Markus Degner, GR Romana König
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Christian Weiß

Der Gegenantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Fortführung der Debatte zum Hauptantrag:

Vbgm Richter erklärt, dass die Liegenschaftsverkäufe nicht einzeln abgesondert für sich betrachtet werden dürfen. Der erwirtschaftete Verkaufserlös der Grundstücke liegt bei gesamt rd. € 3.020.542,00. Zu diesem Betrag ist zusätzlich die Entschädigung für die Grundbeistellung für die Umfahrung an das Land OÖ dazuzurechnen. Das ergibt in Summe rd. € 3.355.000,00 als Gesamterlös. Zusammenfassend hält Vbgm Richter fest, dass es aus den Grundverkäufen und den daraus folgenden



Betriebsansiedelungen eine überaus positive Kommunalsteuerentwicklung gegeben hat, sowie die Grundtransaktionen in der Gesamtzusammenschau vom ursprünglichen Ankaufswert zum letztlichen Verkaufswert eine tolle Entwicklung für die Stadtgemeinde Eferding ergeben haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegende Beendigungsvereinbarung der NAXOS-Immorent Immobilienleasing GmbH, welche eine von der Stadtgemeinde Eferding zu leistenden Restzahlung in Höhe von € 42.841,94 ausweist, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und zu Beschluss erhoben.

Notar Dr. Walter Dobler wird mit der Erklärung der Grunderwerbssteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, sowie mit der Durchführung der Löschung von Vor- und Wiederverkaufsrechten entsprechend der Vorgaben in der Beendigungsvereinbarung beauftragt.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

2. Aufträge

2.1. Auftragserweiterung Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED und Erweiterung Contractingvereinbarung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Das Projekt betreffend die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wird im Jahr 2020 fortgesetzt. Der Verkehrsausschuss hat dies in seiner Sitzung am 28.11.2019 befürwortet. Es betrifft die Straßenbeleuchtung auf der Passauer-, bzw. Lederer Straße inkl. Bleichergasse, Welser Straße und Wallerner Straße ab Kreisverkehr bis Ortsende Eferding mit insgesamt 76 Lichtpunkte sowie der Austausch von 29 Betonmaste.



Dazu liegt ein Anbot von der Linz-Energieservice GmbH-LES v. 02.03.2020 in Höhe von € 95.796,00 inkl. 20 % USt vor (Beilage 2). Eine genaue Leistungsbeschreibung liegt ebenfalls bei (Beilage zu Beilage 3).

Es handelt sich hierbei um einen Erweiterungsauftrag. Bei der öffentlichen Ausschreibung, welche die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen im Herbst 2017 durchgeführt hat, ging die LES GmbH als Bestbieterin hervor.

Es soll wieder ein Contractingvertrag mit der Linz-Energieservice GmbH-LES abgeschlossen werden. Die Contractingvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum Vertrag über „Sanierung Kreisverkehrsbeleuchtung und Konfliktzonenbeleuchtung“ Bauabschnitt Bundesstraßen vom 11.03.2020 liegt ebenfalls bei (Beilage 3).

Nach Beendigung des Projektes ist mit einer Förderung aus dem Energie Contracting Programm (ECP) in Höhe von € 14.165,33 und Bonus in Höhe von € 1.416,53 sowie von der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) in Höhe von € 1.520,00 (Beträge jeweils brutto) zu rechnen.

Debatte:

StR Schenk informiert als zuständiger Referent die Gemeinderäte, dass die Straßenbeleuchtung in Eferding bei einer Erhebung 2016, 714 Lichtpunkte umfasste, davon waren bereits 119 in LED-Technik ausgeführt. 2019 wurden ebenfalls nochmal 146 Lichtpunkte umgerüstet. Er ist froh, dass im Zuge der Umrüstungen auch die Betonmasten in den Durchfahrtstraßen entfernt wurden, wenn jetzt auch noch die restlichen 76 Lichtpunkte aus diesem Antrag umgerüstet werden, befinden sich an den Durchfahrtstraßen keine Betonmasten mehr, welche durch das Abbrechen des Betons zu potentiellen Haftungsfragen werden können.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

1. Der Auftrag für die Erweiterung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wird an die Linz-Energieservice GmbH-LES, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zum Preis von € 95.796,00 inkl. 20 % USt. vergeben (Beilage Nr. 2).
2. Die beiliegende Contractingvereinbarung zum Vertrag über „Sanierung Kreisverkehrsbeleuchtung und Konfliktzonenbeleuchtung“ Bauabschnitt Bundesstraßen vom 11.03.2020 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Vereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage Nr. 3 und Beilage zu Beilage Nr. 3).

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

3. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten

Vor Eingang in diesen TOP stellt GR Mag. Hochleitner seine Befangenheit für die nächsten zwei Tagesordnungspunkte fest und wird sich daher der Beratung und Abstimmung darüber enthalten.



3.1. Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde/GIWOG/L&S bzw. ELV GmbH & Co KG

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Im Rahmen des Widmungsverfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 9 „Lehner“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Schriftstück vom 19.12.2019, GZ. RO-2019-497761/8-Mai, ein auf den Bebauungsplan abgestimmter Baulandsicherungsvertrag gefordert. Dies wird damit begründet, damit nicht weitere und in diesem Fall hochwertige Baulandreserven geschaffen werden.

In Absprache mit der Verkäuferin ELV GmbH & Co KG und der künftigen Eigentümerin GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG wurde ein entsprechendes Vertragswerk erstellt, welches nun dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vorliegt.

Debatte:

GR Mayr-Pranzender ist nicht zufrieden mit dem Raumordnungsvertrag, dieser sei ihm nicht prägnant genug, die Beilagen wären zu kompliziert und der Autor ist unbekannt. Die Geschossflächenzahl von mind. 0,9 findet er sehr hoch, am Nachbargrundstück sind das 0,75. Dass eine bestmögliche wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes durch beide Vertragspartner gewünscht ist, ist ihm klar. Seiner Meinung nach sollte das Interesse der Gemeinde sich aber nicht nach diesen wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner richten, sondern eher jenes sein, dass dort etwas Sinnvolles gebaut wird, was sich auch gut in das Umfeld einfügt.

Weiters ist für ihn die Planung des Gehsteigs in der Joseph-Wessely-Straße nicht nachvollziehbar, seiner Meinung nach, ist das Verdrängung der Fußgänger von der Fahrbahn.

Da dort einst eine Aluminiumverarbeitung situiert war, wären seiner Meinung nach, eingehende Bodenuntersuchungen erforderlich, die auch im Interesse der Gemeinde lägen. Die durchgeführte Einschätzung des Landes Oö aus dem Altlastenkataster reicht ihm nicht.

StR Schenk möchte als zuständiger Verkehrsreferent mitteilen, dass für ihn die Stellungnahme der für die Stadtgemeinde zuständigen Verkehrsexperten von der BH Grieskirchen fehlen. Es ist nur eine Stellungnahme von des Landes Oö, welcher nicht für Eferding zuständig ist, im nächsten Tagesordnungspunkt beigelegt.

Er merkt an, dass durch dieses Bauvorhaben die Umdaschstraße gesamt 14 Parkplätze verliert. Er selbst ist außerdem mit den Ausfahrten der neuen Parkplätze nicht zufrieden und wird sich daher seiner Stimme bei diesem Tagesordnungspunkt enthalten.

Bgm Mair erläutert dazu, dass es durchaus eine Stellungnahme betreffend des Verkehrskonzeptes der für Eferding und ganz Oö zuständigen Abteilung des Landes Oö gibt, die auch dem nachfolgenden TOP beiliegt. Dieser nachfolgende TOP und die entsprechende Stellungnahme sind aber bei dem Raumordnungsvertrag nicht Thema, sondern werden erst beim Flächenwidmungsplan behandelt und liegen für diesen auch vor. Zu einem Raumordnungsvertrag gibt es keine Stellungnahme. Der Raumordnungsvertrag dient als eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und den Parteien, damit deren Bauvorhaben auch entsprechend zeitgerecht umgesetzt wird. Falls es nicht in dieser Zeit umgesetzt wird, sind in der Vereinbarung Konsequenzen festgelegt.



Vbgm Mag.^a Kepplinger berichtet über das Projekt welches im Raumordnungsausschuss präsentiert wurde, welches ihr persönlich gut gefällt. Ihr ist der Vertrag allerdings zu ungenau, sie nimmt an, dass dieser Vertrag auch ein anderes Projekt zulassen würde als das, was im Raumordnungsausschuss präsentiert wurde. Die SPÖ Fraktion ist unglücklich über die Ausfahrten, da sie befürchten das es zu einer massiven Verschlechterung der Verkehrssituation für das Gebiet Eferding Nord kommt. Vbgm Mag.^a Kepplinger bittet um Stellungnahme, sie stellt in Frage, ob das Projekt tatsächlich so wie präsentiert umgesetzt wird oder ob da was anderes in Frage kommt.

Bgm Mair verweist auf Pkt. III des gegenständlichen Vertrages, Verpflichtungen, in dem klar festgehalten wurde, dass die Nutzungsinteressentin dazu verpflichtet ist, das Projekt gemäß vorliegender Bebauungsstudie des Architekten auszuführen.

Vbgm Richter weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt bzw. der Raumordnungsvertrag eine Sicherheit für die Stadtgemeinde darstellen. Den Vertrag sollte man seiner Meinung nach nicht ins Lächerliche ziehen, es sollte doch im Interesse der Gemeinde liegen einen ausführlichen Vertrag abzuschließen um die Sicherheit zu haben, dass das Projekt umgesetzt wird. Er erklärt, dass in diesem Tagesordnungspunkt noch keine Flächenwidmung beschlossen wird, einen Raumordnungsvertrag verlangt allerdings das Land Oö bei größeren Bauprojekten, der Raumordnungsvertrag muss noch vor der Flächenwidmung beschlossen werden.

Bezüglich der Kritik an der Formulierung des Vertrages möchte er sich weiter an die Mitglieder des Wohnungsausschusses richten, diese sollten wissen, dass es Sinn hat, größere Bauprojekte nicht auf einen Schlag auszuführen, da man dann unmittelbar eine Masse an Wohnungen zu vergeben hat. Da diese Wohnungen in so kurzer Zeit nicht an die regionale Bevölkerung vergeben werden können, würde das einen großen Zuzug bedeuten, demnach könnten dann in den nächsten Jahren wieder keine Wohnungen an junge EferdingerInnen vergeben werden. Weiters sind die Ressourcen der Gemeinde derzeit erschöpft, auch daher macht es Sinn das Gesamtprojekt auf einen längeren Zeitraum umzusetzen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Wohnbaugenossenschaft im Vorfeld besprochen, die Ansichten dieser sind ähnlich, daher auch der Vorschlag einen stufenweisen Bau auf 10 Jahre aufzuteilen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Raumordnungsvertrag, geschlossen zwischen der künftigen Eigentümerin GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG und der Stadtgemeinde Eferding, welcher die künftige Bebauung der Grundstücke Nr. 927/1, 926/13 und .571, jeweils KG 45005 Eferding, EZ 730 regelt, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 4)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP

Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Befangen	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP



Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Enthaltung	SPÖ
Peter Schenk	Enthaltung	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Enthaltung	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ

Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE

3.2. Beschluss Flächenwidmungsplanänderung Brandstätterstraße/L&S

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Anlässlich seiner Sitzung am 13.06.2019 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding den Grundsatzbeschluss gefasst, die Liegenschaft der Lehner LS Messe & Shop GmbH. & Co KG (LS Management Service GmbH) gemäß den vorliegenden Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft raum-plan A, Dipl.-Ing. Gerhard Altmann von derzeit „Betriebsbaugelände“ auf teils „Wohngebiet“ und teils „Kerngebiet“ umzuwidmen.

Entsprechende Verfahrensschritte wurden somit eingeleitet.

Stellungnahmen:

Die Nachbargemeinden Fraham und Hinzenbach, sowie die Netz OÖ und Linz Netz erklärten schriftlich gegen dieses Vorhaben keine Einwendungen zu haben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung liegen Stellungnahmen wie folgt vor:

Mit Schriftstück der Abteilung Direktion Straßenbau und Verkehr vom 22.11.2019 wurde ein Verkehrskonzept gefordert. Dieses, mit der Plan Nr. 1336.19/1a, durch die TBV Niedermayr GmbH. erstellte Konzept wurde seitens des Raumplaner Dipl.-Ing. Altmann in der Planung berücksichtigt.

Die Abteilung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft wies mit Schriftstück vom 05.12.2019 auf eventuelle Altlasten und Verdachtsflächen hin. Ergänzend zu diesem Schreiben wurde mit Schriftstück vom 03.04.2020 mitgeteilt, dass mit keinen erheblichen Gefahren für die Gesundheit des Menschen und der Umwelt zu rechnen ist.

Zur Stellungnahme der Abteilung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 19.12.2019 wird festgehalten, dass ein entsprechendes Aufschließungs- bzw. Verkehrskonzept vorliegt. Ebenfalls wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag ausgearbeitet.

Nachdem nun sämtliche Auflagepunkte erfüllt sind, dürfte die Umwidmung und somit die Flächenwidmungsplanänderung 3.9 „Lehner“ zu realisieren sein.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:



Nachdem gemäß vorangestelltem Bericht sämtliche Bedenken und Auflagen des Amtes der Oö. Landesregierung als erfüllt anzusehen sind, stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.9 „Lehner“ gemäß den Unterlagen des Raumplaners Dipl.-Ing. Gerhard Altmann zu.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Befangen	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Enthaltung	SPÖ
Peter Schenk	Enthaltung	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Enthaltung	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Enthaltung	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE

3.3. Bebauungsplan Nr. 43 Brandstätterstraße – Umdaschstraße

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Mair, abgesetzt

GR DI (FH) Heinz Petrovitsch verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

3.4. Auflassung bzw. Neuerstellung Bebauungsplan Mittlerer Graben III – Einleitungsbschluss

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Der aus dem Jahre 1987 stammende Bebauungsplan Nr. 21 „Mittergraben III“ entspricht großteils nicht mehr den Gegebenheiten und soll daher aufgelassen und anschließend neu erstellt werden. Ein entsprechender Entwurf, datiert mit 26.02.2020, wurde seitens des Raumplaners Dipl.-Ing. Gerhard Altmann ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vor.

Vorweg hat sich der Ausschuss für Bau, Raumplanung inkl. Stadtentwicklung, Schule und Bildung mit dieser Angelegenheit befasst und erteilte anlässlich seiner Sitzung am 11. März 2020 seine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Debatte: Keine Wortmeldungen



Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen zur Kenntnis, dass der aus dem Jahre 1987 stammende Bebauungsplan Nr. 21 „Mittergraben III“ Großteils nicht mehr den Gegebenheiten entspricht. Dieser wird daher aufgelassen. Anschließend ist gemäß vorliegendem Entwurf von Dipl.-Ing. Altmann, datiert mit 26.02.2020, in Zusammenarbeit mit diesem ein Neuer zu erstellen.

Entsprechende Verfahrensschritte werden eingeleitet.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

GR DI (FH) Heinz Petrovitsch betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

3.5. Sammelverordnung Gaupenregelung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Im § 2 Oö. BauTG 2013 ist eine Gaupe als ein Dachaufbau für ein stehendes Dachfenster zur geringfügigen Vergrößerung eines Raumes, wobei die Traufe nicht unterbrochen wird, definiert.

Eine Nutzung eines Dachraumes ist somit nur sehr eingeschränkt möglich.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Leerständen im Innenstadtbereich sollen die in der vorliegenden Sammelverordnung getroffenen Richtlinien dazu beitragen, den Hausbesitzern erweiterte Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Dachraum/Dachgeschoß zu geben.

Eine entsprechende Sammelverordnung, (ähnlich der Sammelverordnung betreffend Einfriedungen), GZ. 031-3, wurde in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner Dipl.-Ing. Georg Kraus erarbeitet und liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vor.

Ebenfalls liegt eine entsprechende Stellungnahme des Ortsplaners zur Entscheidungsfindung vor.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Im Hinblick auf die Vermeidung von Leerständen im Innenstadtbereich sollen die in der vorliegenden Sammelverordnung getroffenen Richtlinien dazu beitragen, den Hausbesitzern erweiterte Möglichkeiten zur Nachverdichtung im Dachraum/Dachgeschoß zu geben.

Aus diesem Grund erlässt und genehmigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vorliegende Verordnung, GZ. 031-3, vom 07.05.2020. Eine Abschrift dieser wird der Verhandlungsschrift beige-schlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 5)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.



3.6. Beschlussfassung Auflassung Bahnübergang Gassfeld

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 ist für Eisenbahnkreuzungen eine technische Sicherung (Lichtzeichen- oder Schrankenanlage) erforderlich. Die Kosten für eine Lichtzeichenanlagen betragen rd. € 280.000,00 und für einen Schrankenanlage zwischen € 350.000,00 und € 450.000,00 und sind je zu 50 % durch den Betreiber der Eisenbahnanlage und durch den Straßenerhalter zu tragen.

Nur in Einzelfällen, z.B. bei gut einsehbaren Fußgängerquerungen kann auf einen technischen Kreuzungsschutz verzichtet werden.

Die erforderlichen Maßnahmen werden bei einem Lokalausweis von einem Sachverständigen festgelegt und durch die Eisenbahnbehörde vorgeschrieben.

Die Umsetzung der Eisenbahnkreuzungsverordnung ist bis spätestens 2024 abzuschließen.

Die Stadtgemeinde Eferding ist im Bereich Bahnübergang „Gassfeld“ sowie im Bereich der Vogelhausgartenstraße betroffen. Der Bahnübergang „Gassfeld“ wird überwiegend von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Spaziergeher genutzt. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Umfahrung Eferding wurde westlich der Bahn eine Aufschließung samt Umkehrplatz geschaffen. Somit ist eine Nutzung des Bahnüberganges für landwirtschaftliche Fuhrwerke entbehrlich. Im Falle einer Auflassung dieses Bahnüberganges würde eine Querung für Fußgänger gegeben bleiben.

In einem persönlichen Gespräch mit Vertreter der ÖBB (Ing. Reinhold Entholzer) wurde der Stadtgemeinde Eferding in Aussicht gestellt, sollte diese einer Auflassung des Bahnüberganges im Bereich Gassfeld zustimmen, ihr für die Absicherung des Bahnüberganges im Bereich der Vogelhausgartenstraße keine Kosten entstehen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Vorbehaltlich, dass der Stadtgemeinde Eferding für die Absicherung des Bahnüberganges im Bereich der Vogelhausgartenstraße keine Kosten entstehen, stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding einer Auflassung des Bahnüberganges im Bereich Gassfeld zu. Eine Quermöglichkeit für Fußgänger muss jedoch gegeben bleiben.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.



3.7. Stadtumlandkooperation "Zukunftsraum Eferding" und Teilregionales Entwicklungskonzept – Kenntnisnahme

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding und ihre Umlandgemeinden Fraham, Hinzenbach und Popping haben sich zum „Zukunftsraum Eferding“ zusammengeschlossen, um die Kräfte für die Entwicklung als Stadtregion besser zu bündeln. Übergeordnete Ziele sind die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken und den attraktiven Lebensraum weiterzuentwickeln.

Die stadtrregionale Strategie ist als Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zu sehen.

Die ARGE raum-planA, Dipl.-Ing. Altmann und Dipl.-Ing. Dr. Hauser wurden beauftragt, ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten.

Dieses liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nun vollinhaltlich vor.

Vorweg wurde dieses seitens des Bau-, Raumplanungsausschusses inkl. Stadtentwicklung, Schule und Bildung der Stadtgemeinde Eferding anlässlich seiner Sitzung am Mittwoch, den 11. März 2020, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Debatte:

StR Schenk betont, dass ihm die Broschüre inhaltlich sehr zusagt. Er möchte wissen wie diese weitergeführt wird und in wessen Verantwortung das liegt.

Bgm Mair erklärt, dass hier ein Werk für die nächsten Projekte, in den kommenden Jahren geschaffen wurde. Einige dieser Projekte befinden sich Großteils schon in den unterschiedlichsten Phasen der Umsetzung.

Jede Gemeinde ist für die Umsetzung in ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Die Stadtgemeinde ist für den Eferdinger Bereich in den zuständigen Ausschüssen und im Gemeinderat gefordert, die Projekte zu behandeln und umzusetzen. Es stellt eine gute Grundlage zur Abstimmung bei gemeindeübergreifenden Projekten mit den Nachbargemeinden dar.

GR Mayr-Pranzeneder merkt an, dass diese Angelegenheit bereits im Ausschuss behandelt wurde. Zur Vorbereitung des Ausschusses bekommen alle Fraktionen die Unterlagen bereitgestellt außer die Offene Liste Eferding. Daher kann er im Ausschuss nur schwer mitarbeiten. Sich diesen über 100 Seiten Bericht durchzuschauen ist ihm in der Zeit zur Vorbereitung auf die GR-Sitzung nicht möglich gewesen. Daher wird er diesem Antrag nicht zustimmen.

Bgm Mair weist ihn darauf hin, dass sich in Sache der Unterlagenbereitstellung penibel an das Gesetz gehalten wird. Diese Vorgehensweise wurde auch vom Land Oö so vorgesehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:



Das durch die ARGE raum-planA, Dipl.-Ing. Altmann und Dipl.-Ing. Hauser ausgearbeitete Projekt „stadregionale Strategie Zukunftsraum Eferding“ – Endbericht 2019 wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

4. Verträge

4.1. Betreuungsvertrag Tagesheimstätte Seniorenbund Ortsgruppe Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Seniorenbetreuung im Schiferstift wurde bisher über die Tagesheimstätte Eferding sowie Senioren-Aktiv angeboten. Das zugehörige Personal war in Vertragsverhältnissen zur Stadtgemeinde Eferding organisiert. Vertragsbedienstetenverhältnisse sind nur bis zu einem Alter von 65 Jahren möglich. Darüber hinaus ist bei fallweisen Vertretungen oder Änderungen wie Mehrleistungen der mitunter aufwändige Weg über das Oö GDG 2002 zu gehen. Bereits seit einiger Zeit ist daher angedacht, die Organisation des Personals der Betreuung der Tagesheimstätte und von Senioren-Aktiv über die beiden Ortsgruppen des Seniorenbundes sowie des Pensionistenverbandes zu organisieren. Die Stadtgemeinde leistet diesen beiden Organisationen in weiterer Folge je nach Aufwand Kostenersatz für das Personal, ähnlich wie es im Hort oder der Krabbelstube gehandhabt wird. Da es nun zu einem Personalwechsel bei der Tagesheimstätte kommt, ist der Zeitpunkt ideal, die Personalverwaltung und Betreuung entsprechend den Rahmenbedingungen des beiliegenden Vertrages der jeweiligen Ortsgruppe zu übergeben.

Beide Ortsgruppen sind mit der Übernahme der Personalverwaltung gemäß den beiliegenden Verträgen einverstanden. Die darin genannte Inventarliste wird nach Beschluss des Gemeinderates erstellt. Für das Rote Kreuz ändert sich diesbezüglich nichts.

Der beiliegende Entwurf des notwendigen Betreuungsvertrages zwischen den beiden Organisationen und der Stadtgemeinde Eferding wurde von GR Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler mit dem Vorstand des Seniorenbundes, Ortsgruppe Eferding abgestimmt und nach dessen Zustimmung ausgearbeitet.



Der beigefügte Vertrag mit **dem Seniorenbund Ortsgruppe Eferding** liegt dem Gemeinderat zum Beschluss vor.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder, sieht das Ganze nicht als Verwaltungsvereinfachung, wenn hier 2 Vereine installiert werden die, die Tagesheimstätte betreuen sollen. Ihm wäre ein Vertragsbediensteter lieber da dieser mehr Rechte hat, sozial ordentlich abgesichert ist und einen ordentlichen Arbeitsplatz hat. Diese Änderungen aufgrund aufwändiger Anwendung des Oö GDG 2002 zu machen ist für ihn kein ausschlaggebendes Argument.

Er ist der Meinung, dass sich die beiden Vereine über die Zeiten streiten könnten wann die Räumlichkeiten genutzt werden können.

Er würde es für sinnvoller halten von beiden Vereinen die Jahreskostenabrechnungen und Tätigkeitsberichte einzuholen.

Weiters ist ihm unklar warum diese Thematik nicht vorher im Jugend-Sport-Familie-Seniorenausschuss beraten wurde, er kritisiert StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaler, diese Thematik nicht dem Ausschuss übergeben, sondern selbst ausverhandelt zu haben. Parteipolitische Vorfeldorganisationen zu 50 % jeweils zu engagieren hält er nicht wirklich für klug.

StR Ing. Mag. (FH) Uttenthaler erklärt, dass hier keine 2 Varianten installiert werden. Es handelt sich vielmehr um die Fortführung eines bewährten Modells, da die Betreuungspersonen immer schon diese waren. Die neuen Verträge wurden nur ident verfasst um eine Gleichstellung zu erreichen. Mit diesen Verträgen hat die Gemeinde nicht wirklich etwas zu tun, da die Abwicklung nun über den Pensionistenverband und den Seniorenbund läuft. Für die Stadtgemeinde handelt es sich um eine Vereinheitlichung, die eine Verbesserung darstellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Vertrag zur Seniorenbetreuung im Schiferstift mit dem Seniorenbund, Ortsgruppe Eferding wird zum Beschluss erhoben und genehmigt.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ

Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne



Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE

Vor Eingang in diesen TOP stellen Vbgm Mag.^a Kepplinger und GR Ing. Manfred Peischl ihre Befangenheit fest und werden sich daher der Beratung und Abstimmung darüber enthalten.

GR Mag.^a Astrid Zehetmair verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

4.2. Betreuungsvertrag Tagesheimstätte Pensionistenverband Ortsgruppe Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die Seniorenbetreuung im Schiferstift wurde bisher über die Tagesheimstätte Eferding sowie Senioren-Aktiv angeboten. Das zugehörige Personal war in Vertragsverhältnissen zur Stadtgemeinde Eferding organisiert. Vertragsbedienstetenverhältnisse sind nur bis zu einem Alter von 65 Jahren möglich. Darüber hinaus ist bei fallweisen Vertretungen oder Änderungen wie Mehrleistungen der mitunter aufwändige Weg über das Oö GDG 2002 zu gehen. Bereits seit einiger Zeit ist daher angedacht, die Organisation des Personals der Betreuung der Tagesheimstätte und von Senioren-Aktiv über die beiden Ortsgruppen des Seniorenbundes sowie des Pensionistenverbandes zu organisieren. Die Stadtgemeinde leistet diesen beiden Organisationen in weiterer Folge je nach Aufwand Kostenersatz für das Personal, ähnlich wie es im Hort oder der Krabbelstube gehandhabt wird. Da es nun zu einem Personalwechsel bei der Tagesheimstätte kommt, ist der Zeitpunkt ideal, die Personalverwaltung und Betreuung entsprechend den Rahmenbedingungen des beiliegenden Vertrages der jeweiligen Ortsgruppe zu übergeben.

Beide Ortsgruppen sind mit der Übernahme der Personalverwaltung gemäß den beiliegenden Verträgen einverstanden. Die darin genannte Inventarliste wird nach Beschluss des Gemeinderates erstellt. Für das Rote Kreuz ändert sich diesbezüglich nichts.

Der beiliegende Entwurf des notwendigen Betreuungsvertrag zwischen dem Pensionistenverband, Ortsgruppe Eferding und der Stadtgemeinde Eferding wurde von GR Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler mit dem Vorstand des Pensionistenverbandes, Ortsgruppe Eferding abgestimmt und nach dessen Zustimmung ausgearbeitet.

Der beigelegte Vertrag mit **dem Pensionistenverband, Ortsgruppe Eferding**; vertreten durch die Landesorganisation des Pensionistenverbandes Oberösterreich liegt dem Gemeinderat zum Beschluss vor.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Vertrag zur Seniorenbetreuung im Schiferstift mit dem Seniorenbund, Ortsgruppe Eferding wird zum Beschluss erhoben und genehmigt.



Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Ut-tenthaller	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Offen	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Befangen	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Befangen	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

GR Mag.^a Astrid Zehetmair betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

GR Ing. Manfred Peischl verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung des nächsten Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

4.3. Löschungserklärung hinsichtlich Vorkaufsrecht/Wiederkaufsrecht Stadtgemeinde Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Die OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (Efko) hat im Bereich „Am Sandbach“ zahlreiche Grundstücke parzelliert und veräußert. In den Kaufverträgen wurde für die Stadtgemeinde Eferding ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht (EZ 1275) und Vorverkaufsrecht (EZ 1304, 1301, 1314, 1311 und 1310) grundbücherlich sichergestellt, sollten die Käufer nicht innerhalb von fünf Jahren das Grundstück bebaut bzw. wieder veräußert haben.

Da die Käufer dieser Parzellen,

- Strassl Kurt, Am Sandbach 29, EZ 1275, Parz. Nr. 698/13
- Straßl Markus und Sylvia, Am Sandbach 27, EZ 1304, Parz. Nr. 698/11
- Traunmüller-Allerstorfer Sonja und Traunmüller Markus, Am Sandbach 14, EZ 1301, Parz. Nr. 698/10
- Vormündl René und Eva, Am Sandbach 12, EZ 1314, Parz. Nr. 698/9
- Illibauer Gerald und Anita (geb. Anita Würmer), Am Sandbach 23, EZ 1311, Parz. Nr. 698/7
- Kastner Jürgen und Johanna Berndl, Am Sandbach 25, EZ 1310, Parz. Nr. 698/8

diese nun vertragsgemäß bebaut, den Vertrag daher entsprechend erfüllt haben, bitten sie vertreten durch Herrn Josef Riederer, Leiter des Immobilienbüros Eferding der Real-Treuhand Immobilien Vertriebs GmbH, um Zustimmung zur Löschung dieses Grundbucheintrages.



Eine entsprechende Löschungserklärung wurde vom Notariat Dr. Dobler verfasst und liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vor. Alle Kosten, Steuern und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt zur Kenntnis, dass die Grundeigentümer

- Strassl Kurt, Am Sandbach 29, EZ 1275, Parz. Nr. 698/13
- Straßl Markus und Sylvia, Am Sandbach 27, EZ 1304, Parz. Nr. 698/11
- Traunmüller-Allerstorfer Sonja und Traunmüller Markus, Am Sandbach 14, EZ 1301, Parz. Nr. 698/10
- Vormündl René und Eva, Am Sandbach 12, EZ 1314, Parz. Nr. 698/9
- Illibauer Gerald und Anita (geb. Anita Würmer), Am Sandbach 23, EZ 1311, Parz. Nr. 698/7
- Kastner Jürgen und Johanna Berndl, Am Sandbach 25, EZ 1310, Parz. Nr. 698/8

das von der OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (Efko) erworbene Grundstück vertragsgemäß bebaut haben und stimmt daher der Löschung der für die Stadtgemeinde Eferding jeweils grundbücherlich einverleibte Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht (EZ 1275) und Vorkaufsrecht (EZ 1304, 1301, 1314, 1311 und 1310) zu. Diesbezügliche Kosten, Steuern und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Die vorliegende Löschungserklärung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beiliegend und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 6)

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

GR Ing. Manfred Peischl betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

5. Verordnung - Richtlinien

5.1. Änderung der Badeordnung für das Erlebnisbad Eferding

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Im Rahmen einer internen Revision wurde festgestellt, dass die beiden Badewarte der Stadtgemeinde Eferding in den letzten 3 Saisonen beinahe regelmäßig die gesetzlich vorgegebenen Maximalarbeitszeiten eines Arbeitstages – und innerhalb mehrere Tage – unter Beachtung der Ruhezeiten überschritten. Den Grund für die laufenden Dienstzeitüberschreitungen bilden die sehr zeitintensiven Nachbearbeitungsarbeiten.



Dies wurde verstärkt, durch Krankenstände, Ausfälle, langandauernde Schönwetterperioden der letzten Sommer und sonstiger organisatorischer Vorgaben. Es wurde bereits in den letzten beiden Saisonen versucht, durch zusätzliche Ferialpraktikanten und Aushilfen diese Mehrleistungen zu kompensieren. Durch die notwendige, langjährige Erfahrung im technischen Anlagenbereich bei der Chlorgasanlage, rückspülen und Beckereinigung ist dies jedoch wenig zweckmäßig. In der Saison 2019 wurde mit einem dritten Badwart versucht, ein gänzlich neues Dienstrad einzubinden, was jedoch wiederum in die andere Richtung ausschlug und somit ebenso wenig den gewünschten Effekt brachte.

Es wurde daher mit den beiden Badewarten eruiert, welche Rahmenbedingungen für die Einhaltung der täglichen und fortdauernden Arbeitszeiten erforderlich wären. Grundlage ist dabei das Oö. GDG 2002.

Im Hinblick auch auf die künftigen Saisonen, wo die mehrtägig durchgehende Öffnung aufgrund langanhaltender Hitze-/Schönwetterperioden erwartbar ist, konnte nur durch leichte Verkürzung der Öffnungszeiten am Tagesende eine Lösung gefunden werden. Nach Rücksprache mit den beiden Badewarten, den Kassendamen und auch des Gastropächters befinden sich von 19:00 – 20:00 Uhr nur noch sehr wenige Badegäste im Erlebnisbad, neue Badegäste kommen in diesem Zeitraum nur sehr selten und dann vereinzelt.

Es empfiehlt sich daher, zur Einhaltung der Maximalarbeitszeiten und der Kostenreduktion und Organisation eines durchdachten Dienstrades, die derzeitigen Öffnungszeiten des Erlebnisbades Eferding anzupassen.

Die Öffnungszeiten von täglich 10:00–20:00 Uhr sollen auf 10:00–19:00 Uhr verkürzt werden.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat sich in der Sitzung am 07. April 2020 ebenfalls mit der Änderung der Öffnungszeiten bzw. der Badeordnung beschäftigt und es ergeht einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding, die Öffnungszeiten auf 10:00–19:00 Uhr zu verkürzen. In der Badeordnung unter Pkt. V Abs 1 werden die Öffnungszeiten angeführt, aufgrund der Änderung muss diese ebenfalls neu beschlossen werden.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist mit der Verkürzung der Badezeiten nicht einverstanden. Weiters weist er den Bürgermeister daraufhin, dass er es nicht gerecht findet, bei Badegästen ein weiteres Mal Eintritt zu kassieren, wenn diese tagsüber das Freibad verlassen und erneut betreten. Das Freibad ist eine soziale Einrichtung, welche man den Menschen, die keinen eigenen Pool zu Hause haben, zur Verfügung stellen soll.

Bgm Mair erinnert GR Mayr-Pranzeneder, dass erneuter Eintritt nur dann zu entrichten ist, wenn die Besucher für längere Zeit das Freibad verlassen, so ist das auch in der Badeordnung geregelt. Sollten Besucher nur kurz etwas aus dem Auto vom Parkplatz holen etc. wird kein weiteres Mal Eintritt verlangt.

GR Grandl ist ebenfalls der Meinung, dass die Badezeiten nicht gekürzt werden sollen. Er selbst hat sich bei anderen Bädern umgesehen, Eferding wäre seiner Ansicht nach, das einzige Freibad, dass vor 20:00 Uhr schließen würde, Eferding würde so wieder als Lachnummer dastehen.

Vbgm Mag.^a Kepplinger findet die Änderungen vertretbar nachdem diese Thematik im Stadtrat vorbeprochen und mitgeteilt wurde, dass mit dem Badpersonal Rücksprache gehalten wurde. Das



Badpersonal hat die Besucherzahlen beobachtet, diese ist gegen die Schließzeiten sehr gering. Sie vertraut darauf das dies ordentlich geprüft wurde und hat deshalb keine Einwände.

GR E Weiß C. schlägt vor bei den ZKR-Gemeinden anzusuchen ob diese das Freibad mitfinanzieren würden.

Bgm Mair erklärt, dass die Nachbargemeinden bereits mehrfach aufgefordert wurden, sich an den laufenden Kosten zu beteiligen, dies aber stets abgelehnt haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Verkürzung der Öffnungszeiten für das Erlebnisbad Eferding auf 10:00-19:00 Uhr werden beschlossen und in der Badeordnung abgeändert.

Die abgeänderte Badeordnung 2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Nein	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Nein	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Nein	OLE

6. Sonstige Angelegenheiten

6.1. Verlängerung zweckfremde Nutzung eines Teiles der kommunalen Friedhofsanlage

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Am 12.03.2020 hat das Rote Kreuz, Bezirksstelle Eferding, um eine Verlängerung der Nutzungsvereinbarung vom 28.10.2015 angesucht. Diese Vereinbarung wurde jeweils in den Übereinkommen 2018 und in der Ergänzung zum Übereinkommen 2018 verlängert. Diese Ausnahmegenehmigung endet ohne Verlängerung mit Ablauf des 30.11.2020.

Nun möchte das Rote Kreuz Eferding eine Verlängerung der Nutzungsvereinbarung bis zum 31.08.2021. Die Gründe dafür sind im Ansuchen dargelegt.



In der Friedhofsausschuss-Sitzung vom 30.04.2020 wurde nach einer ausführlichen Berichterstattung über die aktuelle Situation und einer genauen Erklärung der Begründungen durch Herrn Philipp Witschka MSc vom Roten Kreuz Eferding und im Anschluss daran, einer eingehenden Beratung durch die Ausschussmitglieder der Beschluss gefasst, dass eine Empfehlung an die jeweiligen Gemeinderäte ergehen soll, die zweckfremde Nutzung auf einem Teil der Kommunalen Friedhofanlage in Eferding, bis maximal 31.08.2021 zu verlängern.

Eine neuerliche Ergänzung des Übereinkommens soll daher wie im nachstehenden Antrag beschlossen werden.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende „Verlängerung des Übereinkommens bis 2021“ betreffend den Kommunalfriedhof Eferding wird zum Beschluss erhoben und genehmigt. Eine Abschrift dieser Verlängerung liegt der Verhandlungsschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 7)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Nein	FPÖ
Markus Degner	Nein	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Nein	FPÖ
Romana König	Nein	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Ja	OLE

Der Vorsitzende, Bgm. Mair nimmt seine Befangenheit wahr, übergibt den Vorsitz an Vbgm Richter

6.2. Aufstellung eines A-Ständers Offene Liste Eferding – Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 120-2.3/39-2019

Vbgm Richter berichtet wie folgt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters v. 04.04.2018, Zl. 120-2.3/5-2018/Ed-Ho, bzw. Verlängerung v. 11.02.2019, Zl. 120-2.3/5a-2018/Ed-Ho, wurde der Offenen Liste Eferding, Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder, die Bewilligung zur Benützung eines bestimmten und definierten Bereiches des Gehsteiges vor dem Haus Stadtplatz 31 zur Nutzung zu verkehrsfremden Zwecken – Aufstellung eines A-Ständers – bis einschl. 29.02.2020 erteilt.



I.2. Mit Ansuchen v. 19.11.2019 wurde durch die Offene Liste Eferding um Verlängerung wiederum auf ein Jahr bis 28.02.2021 ersucht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters v. 23.01.2020, Zl. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho wurde das Ansuchen um Verlängerung v. 19.11.2019 abgewiesen, da die Fläche bereits an einen anderen Bewilligungswerber vergeben worden sei.

I.3. Dagegen erhob die Offene Liste Eferding, Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder per Mail vom 10.02.2020 das Rechtsmittel der Berufung, wobei sowohl gegen die Versagung der Bewilligung als auch die Vergebührung der Versagung berufen wird. Konkret wurde ausgeführt wie folgt:

„Meine konkreten Einwände gegen den zit. Bescheid:

Wie kann es sein, dass von dir mit Bewilligung vom 12.11.2019 „der gesamte Bereich zur Aufstellung von saisonal wechselnden Dekorationen an einen anderen Antragsteller vergeben“ wurde, wo die Offene Liste Eferding dort doch eine rechtskräftige Bewilligung bis 29.02.2020 hat?

Man kann rechtens zur gleichen Zeit einen Platz nicht zweimal vergeben, oder doch? Das ist wie Bigamie, es geht sicherlich irgendwo auf der Welt, aber halt leider nicht in Österreich.

Und sollte es – wider Erwarten – tatsächlich gehen, na dann spricht ja überhaupt nichts dagegen, der Offenen Liste Eferding die beantragte Bewilligung neuerlich für ein Jahr zu erteilen, zumal der A-Ständer allein schon gegenüber den beiden A-Ständern des Tourismusverbandes und dann erst recht gegenüber der drohenden Dekorationsflut als extreme Winzigkeit gar nicht ins Gewicht fallen würde!

Aber ich gehe davon aus, dass 2-fach-Vergabe nicht rechtens ist. Da würde man ja auch von 2 oder gar mehreren Bewilligungsempfängern Geld nehmen (Bescheid- und Bewilligungskosten), die sich dann um den Platz streiten müssten, da er ja beiden zusteht. Das könnte man dann in einem Schaukampf einer Entscheidung zuführen. Das wiederum spült Eintrittsgeld in die Gemeindekasse. Ein ruhmreicher Beitrag zum Rechtsfrieden sieht freilich anders aus.

Diese eben zitierte Vergabe stellt daher einen rechtswidrigen Eingriff in die bestehenden Rechte der Offenen Liste Eferding dar. Nach reiflicher Überlegung kam ich zu dem Schluss, dass das nicht schön ist.

Aber trotz dieser Widrigkeiten möchte ich dich beim Finden einer gesetzmäßigen Entscheidung gerne unterstützen:

Man muss, so denkt der Vertreter der Offenen Liste Eferding, diese Dekorationsbewilligung so auslegen, dass sie mit den bestehenden Rechten anderer widerspruchsfrei in Einklang gebracht werden kann.

Das Ergebnis dieser meiner Überlegungen, die ich dir hiermit gerne zur Verfügung stellen möchte, kann daher nur lauten:

Deine „an einen anderen Antragsteller“ erteilte Bewilligung vom 19.11.2019 umfasst den gesamten angesprochenen Bereich – und du kannst dort dekorieren lassen, was immer du willst – allerdings mit Ausnahme jenes Teiles, auf dem der A-Ständer der Offenen Liste Eferding völlig zurecht steht. Alles andere wäre von dir eine unzulässige Doppelvergabe und wie mir scheint doch recht rechtswidrig.

Ich ersuche dich daher, der Offenen Liste Eferding wiederum für ein Jahr (siehe Antrag) die Bewilligung für die Aufstellung auf dem rechtlich ohnehin noch freien, exakt auf den dort befindlichen A-Ständer zugeschnittenen Platz, zu erteilen (das kleine Plätzchen erinnert mich an ein kleines gallisches Dorf, es scheint uneinnehmbar).

Rechtmäßigkeit, lieber Severin, ist ein hohes Gut in unserem Staat, wir sollten es gemeinsam schützen. Da wirst du mir wohl ausnahmsweise einmal zustimmen können.

Abschließend möchte ich dich noch darauf hinweisen, dass du der Offenen Liste Eferding die Zahlung von 35,80 Euro im anfangs zitierten Bescheid zu Unrecht vorschreibst, da du mit diesem Bescheid ja



keine Bewilligung erteilt hast. Dies ist aber Voraussetzung für die rechtmäßige Vorschreibung dieses Betrages (siehe Tarifpost 36 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung, Arg.: „Bewilligung zur Benützung...“).

Das habe ich aber schon einmal in einem ähnlichen Fall (A-Ständer und Dixi-Klo beim Kommunalfriedhof, du erinnerst dich?) zu recht kritisiert, das blieb offensichtlich nicht in deiner Erinnerung haften. Deshalb rufe ich es hier nochmals in Erinnerung.“

I.4. Mit Bescheid vom 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde dem Stadtmarketing und Tourismus Eferding die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken am gesamten Gehsteig vor der Liegenschaft Stadtplatz 31, 4070 Eferding dauerhaft für den Bestand des Stadtmarketing und Tourismus über die gesamte Länge des Gebäudes erteilt; jedoch mit der Auflage, die Fläche, welche dem A-Ständer der Offenen-Liste-Eferding bis einschließlich 29.02.2020 per obzit. Bescheid zur Verfügung steht, erst mit Ablauf dieses Zeitpunktes nutzen zu können.

I.5. Der Gehsteig vor der Liegenschaft Stadtplatz 31 ist als öffentliches Gut/Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gewidmet und weist eine Breite von 3 Metern auf.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

IV.1. Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Nach § 2 Abs 1 Z 10 StVO ist ein Gehsteig Teil der Straße; die Nutzung zu verkehrsfremden Zwecken, wie etwa das Aufstellen eines A-Ständers ist demnach bewilligungspflichtig.

IV.2. Gem. § 82 Abs 5 StVO ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

IV.3. Die ursprüngliche Bewilligung für die Offene Liste Eferding v. 04.04.2018, ZI. 120-2.3/5-2018/Ed-Ho, bzw. die Verlängerung v. 11.02.2019, ZI. 120-2.3/5a-2018/Ed-Ho wurden gemäß den jeweiligen Bescheiden unter der Auflage gewährt, dass eine Durchgangsbreite am Gehsteig von mind. 1,5m freibleibt. Die Befristung der gesamten Bewilligung auf jeweils ein Jahr erfolgte entsprechend den Ansuchen.

IV.4. Das Ansuchen auf Bewilligung der dauerhaften Nutzung des Gehsteiges über die gesamte Länge des Gebäudes Stadtplatz 31 für das Stadtmarketing und Tourismus Eferding erfolgte zu einem Zeitpunkt des noch aufrechten Bestehens der Bewilligung für die Offene Liste Eferding. Die bescheidmäßige Bewilligung dieser Nutzung vom 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde daher mit den Auflagen versehen, sowohl mind. 1,5m Durchgangsbreite freizulassen, als auch die Fläche auf der der A-Ständer



der Offenen Liste Eferding steht, erst ab 01.03.2020 nutzen zu können und bestehende andere Einrichtungen weder zu verdecken noch zu verstellen.

Der bewilligte A-Ständer der Offenen-Liste Eferding wurde durch die auf die Bewilligung erfolgende Nutzung des Gehsteiges durch das Stadtmarketing und Tourismus Eferding in keiner Weise tatsächlich behelligt, verstellt oder verdeckt, was überdies auch durch den Beschwerdeführer nicht moniert wurde.

Ein rechtswidriger Eingriff in ein bestehendes, fremdes Recht insbesondere durch gleichzeitige, zweimalige Vergabe erfolgte durch die Bewilligung v. 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho für das Stadtmarketing und Tourismus Eferding daher nicht, da die Fläche für den A-Ständer der Offenen Liste Eferding bis zum Ablauf der bewilligten Frist ungehindert weiter zur Verfügung stand.

IV.5. Die öffentliche Gehsteigfläche vor der Liegenschaft Stadtplatz 31 ist begrenzt verfügbar. Mit Bewilligung v. 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde dem Stadtmarketing und Tourismus vor gegenständlichem Ansuchen v. 10.02.2020 der Offenen Liste Eferding der Gehsteig über die gesamte Länge dauerhaft zur Aufstellung von saisonal wechselnden Dekorationen vergeben. Eine neuerliche Bewilligung der Verlängerung für die Offene Liste Eferding würde nunmehr einen Eingriff in die Bewilligung des Stadtmarketing und Tourismus Eferding bedeuten und dessen Rechtssphäre beeinträchtigen und ist zusätzlich auch faktisch durch den nur begrenzt verfügbaren Platz nicht möglich.

IV.6. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö GVV 2012), LGBl. Nr 37/2012 lauten wie folgt:

„§1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, wenn die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teils des Tarifs fällt.

(3) Eine im Besonderen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der entsprechenden Tarifpost zitierten Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Gemeinde einlangt.

(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige erlischt, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.

Anlage

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung:
[...]



B. Besonderer Teil

[...]

III. Straßenverkehrswesen

[...]

[...] 36. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 in Verbindung mit § 94d Z 9 StVO. 1960) pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl. höchstens jedoch [...]"	35,80 Euro 360,00 Euro
---	---------------------------

(Hervorhebungen nicht übernommen)

Die belangte Behörde hat dem Bf in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 35,80 nach Tarifpost 36 der Anlage zur Oö GVV 2012 vorgeschrieben.

Dazu ist auszuführen, dass gemäß § 2 Abs 1 Oö GVV 2012 eine Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig ist, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt. Gemäß Abs 2 ist eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen. Gemäß Abs 3 erlischt die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO – welche grundsätzlich in der Anlage der Oö GVV 2012, Punkt III. „Straßenverkehrswesen“ als Abgabentatbestand angeführt ist – nicht erteilt (vgl TP 36 Oö GVV 2012). Die Abgabenvorschreibung war daher unzulässig, weil die Voraussetzung der rechtskräftig verliehenen Berechtigung nicht vorliegt bzw. kein entsprechender hier relevanter anderer Abgabentatbestand existiert. (vgl auch Oö LVwG, LVwG-551517/15/FP/KN – 551518/3 vom 21. Jänner 2020) Der Bf hat daher keine Verwaltungsabgabe zu leisten. Der diesbezügliche Spruchpunkt war mangels Rechtsgrundlage ersatzlos zu beheben. Eine allenfalls bereits entrichtete Verwaltungsabgabe ist dem Bf amtswegig zurück zu erstatten.

Die Berufung der Offenen Liste Eferding, Herrn GR Gottfried Mayr-Pranzeneder vom 10.02.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 23.01.2020, Zl. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho, wird daher hinsichtlich Spruchpunkt I. (Erteilung der Bewilligung zur neuerlichen Aufstellung eines A-Ständers für ein weiteres Jahr bis 28.02.2021) als unbegründet abzuweisen sein; hinsichtlich Spruchpunkt II. (Verwaltungsabgabe iHv 35,80 Euro) wird der Berufung statt zu geben und dieser Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben sein.

Beiliegender Berufungsbescheid 120-2.3-39 wurde daher erstellt, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vorliegt.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder berichtet, dass er sein Ansuchen von selbst aus immer auf ein Jahr befristet hat, um der Gemeinde die Möglichkeit zu bieten anderen den Platz zur Verfügung zu stellen. Wenn dieser Platz jetzt allerdings dem Tourismusverband zur Gänze zur Verfügung gestellt wird, findet er das übertrieben, da so die Offene Liste keine Möglichkeit mehr hat einen A-Ständer direkt vor dem Gemeindeamt zu platzieren. GR Mayr-Pranzeneder fühlt sich in seiner Meinungsfreiheit



eingeschränkt, viele Bürger hätten die Texte seines A-Ständers gelesen, er habe sogar einige Rückmeldungen darüber erhalten. Der A-Ständer ist seiner Ansicht nach vor dem Gemeindeamt an der richtigen Stelle platziert, es gäbe an keinen besseren Ort um den Bürgermeister und andere Politiker zu kritisieren. Im Übrigen sei er bei diesem Tagesordnungspunkt nicht befangen, da er nur ein Vertreter der beschwerdeführenden Partei sei.

Beschluss:

Auf Antrag von Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Über die von Offene Liste Eferding, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder erhobene Berufung vom 10.02.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding als Behörde I. Instanz vom 23.01.2020, Zl. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho, zugestellt am 29.01.2020, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 07.05.2020 als zuständige Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nachstehender

Spruch:

I.

Gem § 66 Abs 4 AVG iVm §82 Abs 1 und §94d Z9 StVO wird die Berufung der Offene Liste Eferding vom 10.02.2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 23.01.2020, Zl. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho, hinsichtlich Spruchpunkt I. als unbegründet abgewiesen.

II.

Gem § 66 Abs 4 AVG iVm § 2 Abs 1 Oö GVV 2012 wird der Berufung hinsichtlich Spruchpunkt II. (Verwaltungsabgabe iHv 35,80 Euro) stattgegeben und dieser Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben.

Begründung:

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters v. 04.04.2018, Zl. 120-2.3/5-2018/Ed-Ho, bzw. Verlängerung v. 11.02.2019, Zl. 120-2.3/5a-2018/Ed-Ho, wurde der Offenen Liste Eferding, Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder, die Bewilligung zur Benützung eines bestimmten und definierten Bereiches des Gehsteiges vor dem Haus Stadtplatz 31 zur Nutzung zu verkehrsfremden Zwecken – Aufstellung eines A-Ständers – bis einschl. 29.02.2020 erteilt.

I.2. Mit Ansuchen v. 19.11.2019 wurde durch die Offene Liste Eferding um Verlängerung wiederum auf ein Jahr bis 28.02.2021 ersucht.

Mit Bescheid des Bürgermeisters v. 23.01.2020, Zl. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho wurde das Ansuchen um Verlängerung v. 19.11.2019 abgewiesen, da die Fläche bereits an einen anderen Bewilligungswerber vergeben worden sei.

I.3. Dagegen erhob die Offene Liste Eferding, Herr GR Gottfried Mayr-Pranzeneder per Mail vom 10.02.2020 das Rechtsmittel der Berufung, wobei sowohl gegen die Versagung der Bewilligung als auch die Vergebührung der Versagung berufen wird. Konkret wurde ausgeführt wie folgt:



„Meine konkreten Einwände gegen den zit. Bescheid:

Wie kann es sein, dass von dir mit Bewilligung vom 12.11.2019 „der gesamte Bereich zur Aufstellung von saisonal wechselnden Dekorationen an einen anderen Antragsteller vergeben“ wurde, wo die Offene Liste Eferding dort doch eine rechtskräftige Bewilligung bis 29.02.2020 hat?

Man kann rechtens zur gleichen Zeit einen Platz nicht zweimal vergeben, oder doch? Das ist wie Bigamie, es geht sicherlich irgendwo auf der Welt, aber halt leider nicht in Österreich.

Und sollte es – wider Erwarten – tatsächlich gehen, na dann spricht ja überhaupt nichts dagegen, der Offenen Liste Eferding die beantragte Bewilligung neuerlich für ein Jahr zu erteilen, zumal der A-Ständer allein schon gegenüber den beiden A-Ständern des Tourismusverbandes und dann erst recht gegenüber der drohenden Dekorationsflut als extreme Winzigkeit gar nicht ins Gewicht fallen würde!

Aber ich gehe davon aus, dass 2-fach-Vergabe nicht rechtens ist. Da würde man ja auch von 2 oder gar mehreren Bewilligungsempfängern Geld nehmen (Bescheid- und Bewilligungskosten), die sich dann um den Platz streiten müssten, da er ja beiden zusteht. Das könnte man dann in einem Schaukampf einer Entscheidung zuführen. Das wiederum spült Eintrittsgeld in die Gemeindekasse. Ein ruhmreicher Beitrag zum Rechtsfrieden sieht freilich anders aus.

Diese eben zitierte Vergabe stellt daher einen rechtswidrigen Eingriff in die bestehenden Rechte der Offenen Liste Eferding dar. Nach reiflicher Überlegung kam ich zu dem Schluss, dass das nicht schön ist.

Aber trotz dieser Widrigkeiten möchte ich dich beim Finden einer gesetzmäßigen Entscheidung gerne unterstützen:

Man muss, so denkt der Vertreter der Offenen Liste Eferding, diese Dekorationsbewilligung so auslegen, dass sie mit den bestehenden Rechten anderer widerspruchsfrei in Einklang gebracht werden kann.

Das Ergebnis dieser meiner Überlegungen, die ich dir hiermit gerne zur Verfügung stellen möchte, kann daher nur lauten:

Deine „an einen anderen Antragsteller“ erteilte Bewilligung vom 19.11.2019 umfasst den gesamten angesprochenen Bereich – und du kannst dort dekorieren lassen, was immer du willst – allerdings mit Ausnahme jenes Teiles, auf dem der A-Ständer der Offenen Liste Eferding völlig zurecht steht. Alles andere wäre von dir eine unzulässige Doppelvergabe und wie mir scheint doch recht rechtswidrig.

Ich ersuche dich daher, der Offenen Liste Eferding wiederum für ein Jahr (siehe Antrag) die Bewilligung für die Aufstellung auf dem rechtlich ohnehin noch freien, exakt auf den dort befindlichen A-Ständer zugeschnittenen Platz, zu erteilen (das kleine Plätzchen erinnert mich an ein kleines gallisches Dorf, es scheint uneinnehmbar).

Rechtmäßigkeit, lieber Severin, ist ein hohes Gut in unserem Staat, wir sollten es gemeinsam schützen. Da wirst du mir wohl ausnahmsweise einmal zustimmen können.

Abschließend möchte ich dich noch darauf hinweisen, dass du der Offenen Liste Eferding die Zahlung von 35,80 Euro im anfangs zitierten Bescheid zu Unrecht vorschreibst, da du mit diesem Bescheid ja keine Bewilligung erteilt hast. Dies ist aber Voraussetzung für die rechtmäßige Vorschreibung dieses Betrages (siehe Tarifpost 36 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung, Arg.: „Bewilligung zur Benützung...“).

Das habe ich aber schon einmal in einem ähnlichen Fall (A-Ständer und Dixi-Klo beim Kommunalfriedhof, du erinnerst dich?) zu recht kritisiert, das blieb offensichtlich nicht in deiner Erinnerung haften. Deshalb rufe ich es hier nochmals in Erinnerung.“

I.4. Mit Bescheid vom 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde dem Stadtmarketing und Tourismus Eferding die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken am gesamten Gehsteig vor der



Liegenschaft Stadtplatz 31, 4070 Eferding dauerhaft für den Bestand des Stadtmarketing und Tourismus über die gesamte Länge des Gebäudes erteilt; jedoch mit der Auflage, die Fläche, welche dem A-Ständer der Offenen-Liste-Eferding bis einschließlich 29.02.2020 per obzit. Bescheid zur Verfügung steht, erst mit Ablauf dieses Zeitpunktes nutzen zu können.

I.5. Der Gehsteig vor der Liegenschaft Stadtplatz 31 ist als öffentliches Gut/Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gewidmet und weist eine Breite von 3 Metern auf.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bewilligung der Offenen Liste Eferding, Herrn GR Gottfried Mayr-Pranzeneder zur Aufstellung eines A-Ständers auf einem bestimmten und definierten Bereich („...unmittelbar an der Hausmauer des Gebäudes Stadtplatz 31, links des hölzernen Doppelflügel-Eingangstores zwischen dem Regenfallrohr und dem an der Fassade montierten Postkasten...“) auf dem Gehsteig vor der Liegenschaft Stadtplatz 31, 4070 Eferding war befristet bis 29.02.2020.

II.2. Die Offene Liste hat mit Ansuchen vom 19.11.2019 um Verlängerung ihrer Bewilligung um ein weiteres Jahr angesucht, worüber der hier angefochtene Bescheid des Bürgermeisters v. 23.01.2020, ZI. 120-2.3/39-2019/Ed-Ho erging.

II.3. Dem Stadtmarketing und Tourismus Eferding wurde die Benützung des gesamten Gehsteiges zu verkehrsfremden Zwecken vor der Liegenschaft Stadtplatz 31, 4070 Eferding dauerhaft während des Bestandes des Stadtmarketing und Tourismus über die gesamte Länge des Gebäudes per Bescheid vom 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho erteilt. Als Auflage sieht diese Bewilligung vor, dass der Bereich des A-Ständers der Offenen Liste Eferding durch das Stadtmarketing und Tourismus Eferding nicht beeinträchtigt werden darf und dieser Bereich erst nach Ablauf der Bewilligung für die Offene Liste Eferding durch das Stadtmarketing und Tourismus Eferding zur Verfügung steht. Das Stadtmarketing und Tourismus übt die vorhandene Bewilligung mittlerweile auch vollumfänglich über die gesamte Länge des Gehsteiges entlang des Gebäudes Stadtplatz 31 aus.

II.4. Der Gehsteig ist öffentliches Gut/Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr der Stadtgemeinde Eferding und kann von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Verfahrensunterlagen, sämtliche Ansuchen und ausgestellten Bewilligungen. Ein nochmaliger Ortsaugenschein des Gehsteiges konnte aufgrund hinlänglicher Bekanntheit unterbleiben.

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

IV. Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

IV.1. Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Nach § 2 Abs 1 Z 10 StVO ist ein Gehsteig Teil der Straße; die Nutzung zu verkehrsfremden Zwecken, wie etwa das Aufstellen eines A-Ständers ist demnach bewilligungspflichtig.



IV.2. Gem. § 82 Abs 5 StVO ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

IV.3. Die ursprüngliche Bewilligung für die Offene Liste Eferding v. 04.04.2018, ZI. 120-2.3/5-2018/Ed-Ho, bzw. die Verlängerung v. 11.02.2019, ZI. 120-2.3/5a-2018/Ed-Ho wurden gemäß den jeweiligen Bescheiden unter der Auflage gewährt, dass eine Durchgangsbreite am Gehsteig von mind. 1,5m freibleibt. Die Befristung der gesamten Bewilligung auf jeweils ein Jahr erfolgte entsprechend den Ansuchen.

IV.4. Das Ansuchen auf Bewilligung der dauerhaften Nutzung des Gehsteiges über die gesamte Länge des Gebäudes Stadtplatz 31 für das Stadtmarketing und Tourismus Eferding erfolgte zu einem Zeitpunkt des noch aufrechten Bestehens der Bewilligung für die Offene Liste Eferding. Die bescheidmäßige Bewilligung dieser Nutzung vom 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde daher mit den Auflagen versehen, sowohl mind. 1,5m Durchgangsbreite freizulassen, als auch die Fläche auf der der A-Ständer der Offenen Liste Eferding steht, erst ab 01.03.2020 nutzen zu können und bestehende andere Einrichtungen weder zu verdecken noch zu verstellen.

Der bewilligte A-Ständer der Offenen-Liste Eferding wurde durch die auf die Bewilligung erfolgende Nutzung des Gehsteiges durch das Stadtmarketing und Tourismus Eferding in keiner Weise tatsächlich behelligt, verstellt oder verdeckt, was überdies auch durch den Beschwerdeführer nicht moniert wurde.

Ein rechtswidriger Eingriff in ein bestehendes, fremdes Recht insbesondere durch gleichzeitige, zweimalige Vergabe erfolgte durch die Bewilligung v. 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho für das Stadtmarketing und Tourismus Eferding daher nicht, da die Fläche für den A-Ständer der Offenen Liste Eferding bis zum Ablauf der bewilligten Frist ungehindert weiter zur Verfügung stand.

IV.5. Die öffentliche Gehsteigfläche vor der Liegenschaft Stadtplatz 31 ist begrenzt verfügbar. Mit Bewilligung v. 12.11.2019, ZI 120-2.15/79/Ed-Ho wurde dem Stadtmarketing und Tourismus vor gegenständlichem Ansuchen v. 10.02.2020 der Offenen Liste Eferding der Gehsteig über die gesamte Länge dauerhaft zur Aufstellung von saisonal wechselnden Dekorationen vergeben. Eine neuerliche Bewilligung der Verlängerung für die Offene Liste Eferding würde nunmehr einen Eingriff in die Bewilligung des Stadtmarketing und Tourismus Eferding bedeuten und dessen Rechtssphäre beeinträchtigen und ist zusätzlich auch faktisch durch den nur begrenzt verfügbaren Platz nicht möglich.

IV.6. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö GVV 2012), LGBl. Nr 37/2012 lauten wie folgt:

§ 1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, wenn die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teils des Tarifs fällt.

(3) Eine im Besonderen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der entsprechenden Tarifpost zitierten Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Inhalt nach unverändert geblieben ist.



§ 2

(1) Die Verwaltungsabgabe ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Gemeinde einlangt.

(2) Eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige erlischt, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird.

Anlage

Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung:

[...]

B. Besonderer Teil

[...]

III. Straßenverkehrswesen

[...]

[...] 36. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 in Verbindung mit § 94d Z 9 StVO. 1960) pro Fahrzeug, Werbetafel und dgl. höchstens jedoch [...]"	35,80 Euro 360,00 Euro
---	---------------------------

(Hervorhebungen nicht übernommen)

Die belangte Behörde hat dem Bf in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 35,80 nach Tarifpost 36 der Anlage zur Oö GVV 2012 vorgeschrieben. Dazu ist auszuführen, dass gemäß § 2 Abs 1 Oö GVV 2012 eine Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig ist, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Vorhaben wird die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig, in dem diese Anzeige bei der Behörde einlangt. Gemäß Abs 2 ist eine allenfalls im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe von Amts wegen zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen. Gemäß Abs 3 erlischt die Abgabepflicht auf Grund einer Anzeige, wenn die angezeigte Tätigkeit oder das angezeigte Vorhaben innerhalb der der Behörde zur Verfügung stehenden Überprüfungsfrist untersagt oder die Anzeige zurückgezogen wird. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO – welche grundsätzlich in der Anlage der Oö GVV 2012, Punkt III. „Straßenverkehrswesen“ als Abgabentatbestand angeführt ist – nicht erteilt (vgl TP 36 Oö GVV 2012). Die Abgabenvorschreibung war daher unzulässig, weil die Voraussetzung der rechtskräftig verliehenen Berechtigung nicht vorliegt bzw. kein entsprechender hier relevanter anderer Abgabentatbestand existiert. (vgl auch Oö LVwG, LVwG–551517/15/FP/KN – 551518/3 vom 21. Jänner 2020) Der Bf hat daher keine Verwaltungsabgabe zu leisten. Der diesbezügliche Spruchpunkt war mangels Rechtsgrundlage ersatzlos zu beheben. Eine allenfalls bereits entrichtete Verwaltungsabgabe ist dem Bf amtswegig zurück zu erstatten.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der vorliegende Berufungsbescheid wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift dieses Schriftstückes wird der Verhandlungsschrift beigefügt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 8)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Befangen	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Enthaltung	SPÖ
Gabriele Pamminger	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Enthaltung	OLE

Vbgm Richter übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Mair

7. Anträge

7.1. Adaptierung des Wasserspenders am Stadtplatz für die allgemeine Öffentlichkeit

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 11.03.2020 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö GemO 1990 gestellt und berichtet nun darüber wie folgt:

Am Stadtplatz, auf der Stirnseite des Marktplatzes, befindet sich eine Wasserzapfstelle, die derzeit hauptsächlich bei Veranstaltungen, wie etwa dem Wochenmarkt, genutzt wird. Diese Zapfstelle soll der allgemeinen Öffentlichkeit jeweils jährlich außerhalb der Frostperiode solcherart frei zugänglich gemacht werden, dass man sie auch zum Befüllen von Trinkwasserflaschen sowie zur Erfrischung an heißen Tagen nutzen kann.

Debatte:

StR Schenk informiert, dass am Trinkbrunnen auf der Südseite des Stadtplatzes bereits die Möglichkeit geschaffen wurde Wasser zu entnehmen. Durch Vandalismus wurde diese allerdings wieder verschlossen.



Vbgm Mag.^a Kepplinger berichtet, dass viele Radfahrer die Zapfstelle bei der Stadtpfarrkirche verwenden.

Bgm Mair bringt den Vorschlag, diese Thematik dem Stadtrat zu übergeben, um Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten und zu beraten.

GR Mayr-Pranzeneder erklärt, dass ihm die Idee in Braunau gekommen sei, die Zapfstelle dort ist schwer zu betätigen, was zum Schutz gegen Vandalismus dient. Er würde diese Idee, einer Möglichkeit sich Wasser ohne Kaufzwang abfüllen zu können, gerne umsetzen, um etwas zur Innenstadtbelebung beizutragen. Er ist damit einverstanden diese Thematik dem Stadtrat zu übergeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Antrag, auf dem Stadtplatz einen Trinkwasserbrunnen zur öffentlichen Wasserentnahme durch die Bürger und Touristen zu errichten wird dem Stadtrat zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

8. Allfälliges

8.2. Bericht über KDZ-Studienergebnisse

Bgm Mair berichtet über das Ergebnis einer Studie über die möglichen Auswirkungen einer Gemeindefusion der vier Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Popping, welche der Stadtrat vergangenes Jahr beim Zentrum für Verwaltungsforschung KDZ in Auftrag gegeben hat.

Die Unterlagen dazu sind bereits auf der Homepage der Stadtgemeinde online ersichtlich, somit ist die Studie für jedermann zur Einsicht. Dass die Studie erst am Tag der Gemeinderatssitzung veröffentlicht wurde, liegt daran, dass parallel seit Jahreswechsel eine weitere Studie durch das Zentrum für Verwaltungsforschung ausgearbeitet wird, die mögliche Kooperationen der vier Gemeinden behandelt. Diese Bearbeitung ist demnächst abgeschlossen und sollte nicht durch das vorzeitige Veröffentlichen der Fusionsstudie beeinträchtigt werden.

Es werden kurz die Hauptergebnisse der Fusionsstudie präsentiert:

Die Ergebnisse sind sehr eindeutig, bei den Ertragsanteilen gäbe es bei einer gemeinsamen Großgemeinde Mehreinnahmen in Höhe von € 1.209.833 im Jahr. Das wäre eine Steigerung von 14 % gegenüber dem Status quo pro Jahr. Bei der Kommunalsteuer würde es keinen direkten Einfluss geben, dafür eine Erhöhung der Standardattraktivität, dadurch mehr Arbeitsplätze und Kommunalsteuer in weiterer Folge.

Das Ergebnis der Ausgaben zeigt, dass beim Personal ein Einsparungspotential von rd € 150.000/jährlich wäre. Hier müssten einige Funktionen nicht mehr nachbesetzt werden, über die nicht Nachbesetzung könnten sich dann wieder Einsparungen ergeben wie z.B. bei den Amtsleitern. Bei den Mitarbeitern in den Abteilungen könnten durch die Professionalisierung Aufgaben besser aufgeteilt werden,



Mitarbeiter könnten sich auf einen Bereich fokussieren und dadurch gewisse Arbeiten effizienter bearbeiten.

Bei Gebäuden ist ein Einsparungspotential von rd. € 50.000,00/jährlich ohne mögliche Einnahmen aus allfälligen Vermietungen zu betrachten, durch die Verringerung der Nutzungsintensivität gegeben.

Bei den Bauhöfen ist ein Einsparungspotential von rd. € 40.000,00/jährlich gegeben durch beispielsweise Zusammenführung der Gerätenutzungen, wobei Popping hier durch die Umsetzung der Bauhofkooperation mit den Gemeinden Hartkirchen, Stroheim und Aschach a. d. Donau, ausgenommen ist.

Bei den Transferausgaben würde es Mehrausgaben von rd. € 540.000,00/jährlich geben.

Bei sonstigen Angelegenheiten wie Verbrauchsgütern gäbe es ein Einsparungspotential von rd. € 150.000,00/jährlich.

Bei Gremien wie etwa dem Gemeinderat gäbe es ein Einsparungspotential von rd. € 200.000,00/jährlich.

Er erwähnt abschließend nochmals, dass der Bericht öffentlich auf der Homepage der Stadtgemeinde für jedermann zur Einsicht ist.

8.2. Danksagung von Bürgermeister Mair an die Stadtverwaltung in CORONA-Zeiten

Bgm Mair möchte sich bei allen MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Eferding bedanken. Stellvertretend richtet er seinen Dank besonders an Stadtamtsleiter Kreinecker. In der Zeit der großen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie konnten durch seine Planungen die Dienststellen der Stadtgemeinde, möglichst rasch auf Homeoffice umstrukturiert und trotzdem der Dienstbetrieb und die Grundversorgung für die Stadt aufrechterhalten werden. Bgm Mair hat durch den ständigen Austausch mit ihm seine Bemühungen mitbekommen und möchte diese Möglichkeit vor den Gemeinderäten nutzen, um sich an dieser Stelle bei Stadtamtsleiter Kreinecker dafür zu bedanken.

Die Gemeinderäte zeigen ihre Zustimmung mit Applaus.

9. Dringlichkeitsanträge

9.1. D1 Genehmigung Finanzierungsplan für Vorhaben Ankauf Rasenmähertraktor samt Zubehör

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 mit TOP 3.8 die Prioritätenreihung der Projekte neu beschlossen. Dabei wurde das Vorhaben Fuhrpark – Ankauf Rasenmähertraktor samt Mähwerk und Grasfangkorb mit Priorität 3 eingereiht.

Seitens des Bauhofleiters wurde ein Angebot über die Lieferung eines dementsprechenden Fahrzeuges samt Zubehör zum Preis von € 79.971,77 (inkl. 20 % USt) eingeholt. Hierbei handelt es sich um ein



Fahrzeug, das auf Basis eines Rahmenvertrages der BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft mbH) beschafft werden kann. Diesem Rahmenvertrag ist eine Ausschreibung der BBG vorausgegangen, womit die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) bereits erfüllt sind. Daher kann nach Auskunft der Direktion Inneres und Kommunales auf die Einholung von weiteren Angeboten verzichtet werden. Dies ist auch im beiliegenden Finanzierungsplan vermerkt.

Mit Schreiben GZ: IKD-2020-114913/9-PJ, hat die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) einen Finanzierungsplan übermittelt, welcher wie vorgesehen BZ-Mittel im Ausmaß von 35 % vorsieht, und nun seitens des Gemeinderates zu genehmigen ist:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	51.972		51.972
BZ - Projektfonds		28.000	28.000
Summe in Euro	51.972	28.000	79.972

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Finanzierungsplan betreffend Vorhaben Fuhrpark – Ankauf Rasenmähertraktor samt Mähwerk und Grasfangkorb gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung GZ: IKD-2020-114913/9-PJ, im Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	51.972		51.972
BZ - Projektfonds		28.000	28.000
Summe in Euro	51.972	28.000	79.972

wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding genehmigt und vollinhaltlich beschlossen.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Ut-tenthaller	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP

Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pamminer	Ja	SPÖ
Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ



Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne

Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene- der	Enthaltung	OLE

9.2. D2 - Antrag auf Erlass der Schanigartengebühren 2020

Der Vorsitzende, Bgm. Mair berichtet wie folgt:

Gemäß §46 Abs 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beantragt GR Mag.^a Zehetmair die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 07. Mai 2020.

Die Dringlichkeit wird einerseits durch den Verhandlungsgegenstand selbst und durch die schnell erforderliche Unterstützung der lokalen Wirtschaft begründet.

Das gesamte Wirtschaftsleben ist durch die Coronakrise stark eingebrochen. Besonders die Gastronomie steht vor neuen Herausforderungen, nicht nur im Umgang mit den erforderlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften. Die österreichische Bundesregierung hat ein „langsames Hochfahren“ der Gastronomie ab 15. Mai 2020 angekündigt.

Den drei Gastronomiebetrieben am Eferdinger Stadtplatz (Café Weltzer, Café Vogl und Restaurant Brummeier) sollen die Schanigartengebühren für die jeweils in Anspruch genommenen Stellplätze und den beantragten Zeitraum erlassen werden. Bereits entrichtete Gebühren sollen rücküberwiesen werden. Um die erforderlichen Abstandsbestimmungen einhalten zu können, soll es bei Bedarf möglich sein, die Schanigartenfläche maximal auf das Zweifache der bereits beantragten Nutzung der Stellflächen gebührenfrei zu erweitern.

Um den lokalen Gastwirten schnell und unbürokratisch helfen zu können, bittet GR Mag.^a Zehetmair um Unterstützung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding.

Selbstverständlich darf nicht auf alle anderen Restaurants und Gasthäuser in Eferding vergessen werden, weshalb sich der Gemeinderat zur Unterstützung der lokalen Gastwirtschaft bekennen soll.

Schanigartengebühren lt. beiliegender Berechnung durch die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Eferding. Der Betrag würde sich entsprechend erhöhen, wenn die Möglichkeit der Erweiterung der Schanigärten auf das Zweifache gewährt wird.

Cafe Weltzer	€ 1.568,00
Hotel Brummeier Kepler-Stubn	€ 512,00
Cafe Vogl	€ 1.248,00
Gesamt:	€ 3.328,00

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder möchte sich versichern, dass trotzdem Ansuchen nach der Straßenverkehrsordnung gestellt werden müssen. Er hinterfragt ob mit den Restaurantbesitzern bereits gesprochen wurde.



GR Mag.^a Zehetmair erklärt, dass sie einer Abstimmung des Gemeinderates nicht vorgreifen wollte daher wurde noch nicht mit den Restaurantbesitzern gesprochen.

Bgm Mair ergänzt, dass Ansuchen der drei genannten Betriebe bereits vorliegen, dass aliquot die Kosten verringert werden. Unabhängig davon ist der Antrag von GR Mag.^a Zehetmair gestellt worden, dass gänzlich für heuer keine Gebühren eingehoben werden.

GR Kliemstein betont, dass nicht nur diese 3 Betriebe im Vordergrund stehen sollten, sondern auch an andere gedacht werden soll.

Bgm Mair erklärt, dass die Stadtgemeinde in diesem Fall nur Gebühren erlassen kann, welche sie auch einhebt, andere finanzielle Unterstützungen würden keine Verbesserung darstellen, da dies aliquot von Bundesförderungen abgezogen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Den drei Gastronomiebetrieben am Eferdinger Stadtplatz (Café Weltzer, Café Vogl und Restaurant Brummeier) werden die Schanigartengebühren für die jeweils in Anspruch genommenen Stellplätze und den beantragten Zeitraum (Sommersaison 2020) erlassen. Bereits entrichtete Gebühren werden rücküberwiesen. Um die erforderlichen Abstandsbestimmungen einhalten zu können, soll es bei Bedarf möglich sein, die Schanigartenfläche maximal auf das Zweifache der bereits beantragten Nutzung der Stellflächen gebührenfrei zu erweitern.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Severin Mair	Ja	ÖVP
Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Mag. Martin Hochleitner	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Nein	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Roland Schenk	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Ing. Manfred Peischl	Ja	SPÖ
Harald Melchart	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Christian Weiß	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzene-der	Ja	OLE

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die gemäß § 54 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:25 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Katrin Fraueneder

Severin Mair
Bürgermeister

Genehmigung der Verhandlungsschrift über diese Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 07.05.2020 in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 OÖ Gemeindeordnung 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am _____

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende

Für die SPÖ-Fraktion

Bgm Severin Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion

Für die GRÜNE Fraktion

GR Markus Degner

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder